

in Routine zu verfallen, sondern stets wachsam, einsatz- und handlungsbereit zu sein.

Neben einer Vielzahl bewährter Verfahrensweisen, die nunmehr zwingend vorgeschrieben sind, gehen diese Anweisungen auch auf die aktuellen Sicherheitserfordernisse ein.

So wird beispielsweise in der Vorführanweisung auf eine wirksame Versicherung der Zuführungswege im Gerichtsgebäude hingewiesen.

Die bereits auf unseren regionalen Dienstkonferenzen erläuterten politisch-operativen Schwerpunktaufgaben beispielsweise zur Absicherung feindlich-negativer Gruppierungen in Gerichtsgebäuden erhärten die Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Sicherheitsgrundsätze bei der Prozeß- und Transportabsicherung.

Die Anweisung 3/86 schreibt beispielsweise die Gewährleistung stabiler Nachrichtenverbindungen vom Gerichtsgebäude zur Untersuchungshaftanstalt zwingend vor.

Im Zusammenwirken mit den Gerichten gilt es also, schrittweise die Sicherheitsvorkehrungen in den Bereichen der Gerichtsgebäude auszubauen, in denen unsere Mitarbeiter handeln müssen.